

Rechtsverordnung

Über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Baumbestand auf dem Friedhof Heuchelheim", Gemeinde Heuchelheim, Landkreis Ludwigshafen

vom 8. Jan. 1987

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) i.d.F. vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1 wird verordnet:

§ 1 Bezeichnung

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Baumbestand (20 Linden und 1 Kastanie) wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt.
Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung "Baumbestand auf dem Friedhof Heuchelheim"

§ 2 Beschreibung

Der Baumbestand befindet sich in der Gemarkung Heuchelheim auf dem südlichen Teil des Heuchelheimer Friedhofs. Der Friedhof hat die Plan-Nr. 1938.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumbestandes sowohl zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich einer Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde ist es verboten, die geschützten Bäume oder Teile von ihnen (Wurzeln, Rinde, Äste etc.) zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen oder die Bäume auf andere Art in ihrer natürlichen Entwicklung zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beeinträchtigungen der natürlichen Entwicklung sind insbesondere anzusehen:
 1. Im Traufbereich der Kronen
 - a) das Lagern oder Ausbringen von baumschädigenden Substanzen wie Tausalzen, Laugen und ähnlichem,
 - b) das Befestigen wesentlicher Teile der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke über den bisherigen Umfang hinaus,
 - c) das Verlegen von Leitungen aller Art unter der Erdoberfläche,

- d) Abgrabungen und Aufschüttungen mit Ausnahme solcher im Rahmen der Nutzung und Pflege der Gräber,

2. ferner

- das Anbringen von Bild- und Schrifftafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutzzweck hinweisen.

§ 5

Besondere Bestimmungen

§ 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die von der Unteren Landespflegebehörde zum Schutz, zur Pflege oder zur Erhaltung des Baumbestandes angeordnet werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 (1) die Bäume oder Teile von ihnen (Wurzeln, Rinde, Äste etc.) beseitigt, zerstört oder beschädigt oder die Bäume auf andere Art in ihrer natürlichen Entwicklung beeinträchtigt (vgl. dazu § 4 Abs. 2).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten der Rechtsverordnung

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

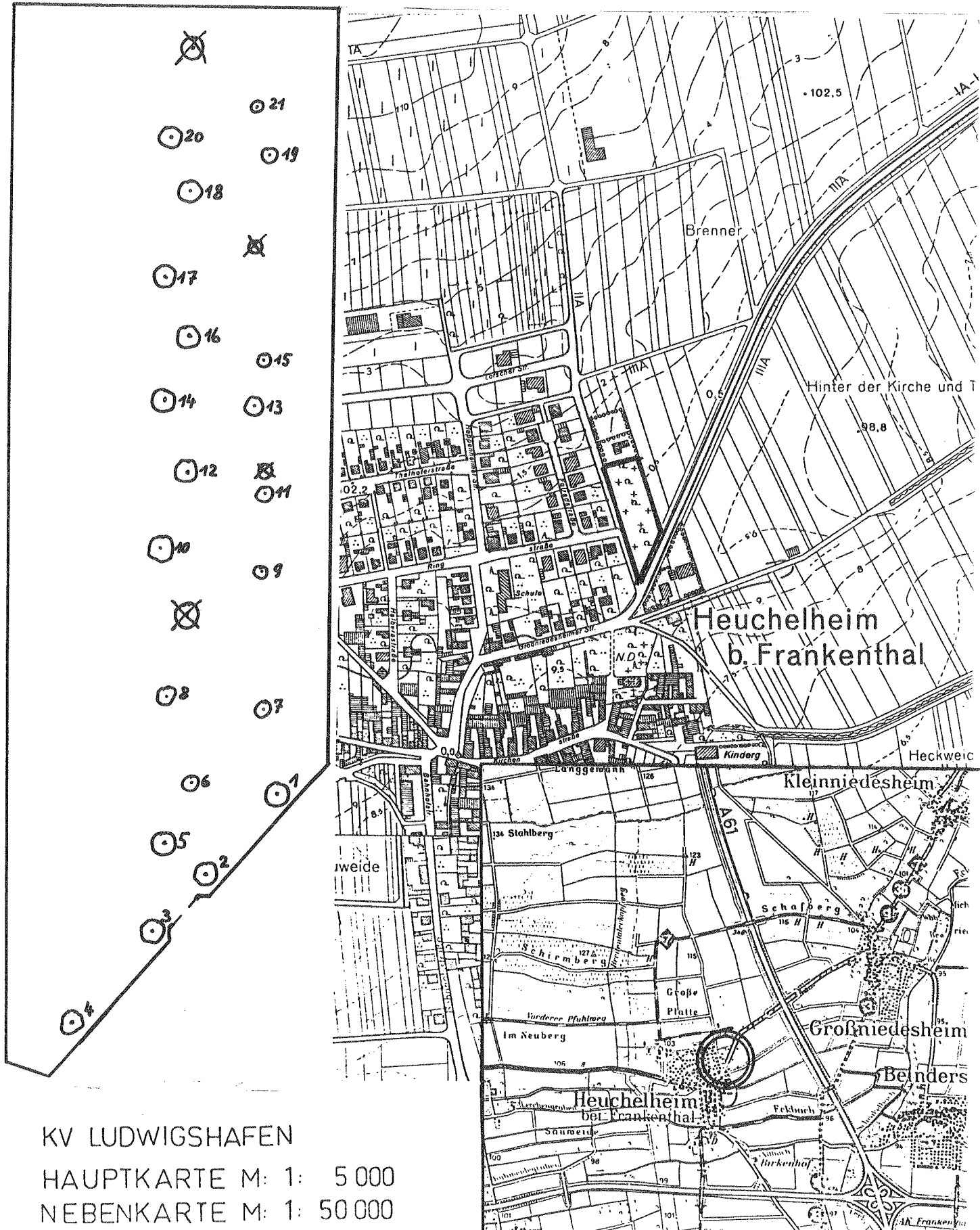
KREISVERWALTUNG Ludwigshafen, den 8. Jan. 1987

Dr. S. Bartholomé

(Dr. Bartholomé)
L a n d r a t

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "BAUMBESTAND AUF DEM FRIEDHOF HEUCHELHEIM"

Gem. Heuchelheim



KV LUDWIGSHAFEN
HAUPTKARTE M: 1: 5 000
NEBENKARTE M: 1: 50 000